

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

711. Eigenthum kann man erwerben und übertragen; durch Erbfolge, durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch Testament und auch als Folge persönlicher Verbindlichkeiten (Forderungen).

712. Eben so erwirbt man das Eigenthum durch Zuwachs oder Einverleibung, und durch Verjährung.

713. Herrnlose Sachen gehören dem Staate.

714. Es gibt Sachen, die Niemanden zugehören, deren Gebrauch aber für alle gemeinschaftlich ist. Polizeygesetze bestimmen die Art, sie zu benutzen.

715. Die Befugnis zu jagen (**siehe Anhang VI**), oder zu fischen, wird gleichfalls durch besondere Gesetze bestimmt.

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört demjenigen, der ihn in seinem eigenen Grundstücke findet; ward derselbe in dem Grundstücke eines Andern gefunden, so gehört er zur Hälfte demjenigen, der ihn entdeckt hat, und zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundstückes.

Einen Schatz nennt man jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand sein Eigenthum darthun kann, und die durch blosses Ungefähr entdeckt wird.

717. Die Rechte auf ins Meer geworfene Sachen und auf die vom Meere ausgeworfenen Gegenstände, von welcher Art sie auch seyn mögen, desgleichen die Rechte auf Pflanzen und Kräuter, die am Strande des Meeres wachsen, werden ebenfalls durch besondere Gesetze bestimmt.

Mit verlorren Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet, hat es dieselbe Bewandniss.

Erster Titel.

Von der Erbfolge.

Erstes Capitel.

Von dem Anfalle der Erbfolge und dem Übergange des Besitzes auf die Erben

718. Die Erbfolge wird durch den natürlichen und durch den bürgerlichen Tod eröffnet.

719. Durch den bürgerlichen Tod wird die Erbfolge von dem Augenblicke an eröffnet, wo nach den Verfügungen des zweyten Abschnittes im zweyten Capitel des Titels: **Von dem Genusse und der Beraubung der bürgerlichen Rechte**, dieser Tod verwirkt wurde.

720. Wenn mehrere Personen, von denen wechselseitig die eine zur Erbfolge der andern berufen ist, durch dasselbe Ereignis umkommen, ohne dass man unterscheiden kann, welche zuerst gestorben ist: so bestimmt sich die Vermuthung für das Überleben nach den Umständen der Begebenheit, und, in deren Ermangelung, nach der Stärke des Alters oder des Geschlechtes.

721. Wenn die mit einander Umgekommenen noch nicht funfzehn Jahre alt waren, so ist, nach gesetzlicher Vermuthung, der älteste der Überlebende; wenn sie alle über sechszig Jahre alt waren, so hat der jüngste die Vermuthung des Überlebens für sich; wenn einige unter funfzehn, die anderen aber über sechszig Jahre alt waren, so vermuthet man, dass die ersteren diese überlebt haben.

722. Wenn die miteinander Umgekommenen das funfzehnte Jahr zurückgelegt, aber das sechszigste noch nicht erreicht hatten, so wird bey gleichem Alter, oder wo der Unterschied nicht ein Jahr übersteigt, für das Ueberleben der Mannsperson vermuthet.

Waren sie von einerley Geschlecht, so tritt die Vermuthung, wodurch nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur die Erbfolge eröffnet wird, ein; man vermuthet daher, dass der jüngere den ältern überlebt habe.

723. Das Gesetz bestimmt die Erbfolgeordnung unter den rechtmässigen Erben; bey deren Ermangelung füllt der Nachlass auf die natürlichen Kinder, alsdann auf den überlebenden Ehegatten, und, wenn kein solcher vorhanden ist, auf den Staat.

724. Die rechtmässigen Erben treten in den Besitz des Vermögens, in die Rechte und Klagen des Verstorbenen, kraft des Gesetzes ein, unter der Verbindlichkeit, alle Erbschaftslasten zu berichtigen.

Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat, müssen sich von dem Richter, nach den unten zu bestimmenden Formen, in den Besitz einweisen lassen.

Zweytes Capitel.

Von den zur Erbfolge erforderlichen Eigenschaften

725. Um zu erben muss man nothwendig in dem Augenblicke, wo die Erbfolge anfällt, existiren.

Unfähig zur Erbfolge sind demnach:

- 1) Das noch nicht empfangene, oder
- 2) nicht lebensfähig geborne Kind;
- 3) Der bürgerliche Todte.

726. Ein Fremder wird zur Erbfolge in das Vermögen, welches sein Verwandter, er sey Fremder oder Einländer, in dem Gebiete des Königreichs besitzt, zufolge des elften Artikels in dem Titel: **von dem Genusse und der Beraubung der bürgerlichen Rechte**, nur in den Fällen und auf die Weise zugelassen, wie ein Einländer seinen Verwandten, der in dem Lande jenes Fremden Güter besitzt, beerben würde.

727. Der Erbfolge unwürdig, und als solche davon ausgeschlossen, sind:

- 1) Der, welcher verurtheilt worden ist, weil er den Verstorbenen ermordet oder ihn ums Leben zu bringen versucht hat;
- 2) Der, welcher wider den Verstorbenen eine Anklage wegen eines Capitalverbrechens, die nachher falsch befunden worden, erhoben hat;
- 3) Der volljährige Erbe, welcher die Ermordung des Verstorbenen, obgleich sie ihn bekannt war, dem Gericht nicht angezeigt hat.

728. Die Unterlassung dieser Anzeige kann jedoch weder den Verwandten und Verschwägerten des Mörders in auf- und absteigender Linie, dessen Ehemanne oder Ehefrau, dessen Brüder oder Schwestern, dessen Oheime und Tanten, noch endlich dessen Neffen und Nichten entgegengesetzt werden.

729. Der wegen Unwürdigkeit von der Erbfolge ausgeschlossene Erbe ist verbunden, alle seit deren Anfälle bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzugeben.

730. Kinder des Unwürdigen, die aus eigenem Rechte und nicht vermöge der Repräsentation (Stellvertretung) zur Erbfolge gelangen, sind durch das Verschulden ihres Vaters nicht ausgeschlossen; doch kann dieser in keinem Falle an dem zur Erbschaft gehörigen Vermögen den Niessbrauch in Anspruch nehmen, welchen das Gesetz den Eltern an dem Vermögen ihrer Kinder gestattet.

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen Classen der Erbfolge

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Die Erbschaften fallen den Kindern und Descendenten des Verstorbenen, seinen Ascendenten und Seitenverwandten, in der Ordnung und nach den Regeln zu, welche hiernächst bestimmt werden.

732. Das Gesetz nimmt bey Bestimmung der Erbfolge keine Rücksicht auf die Natur und den Ursprung des Vermögens.

733. Jede Erbschaft, welche den Ascendenten oder Seitenverwandten zufällt, wird in zwey gleiche Theile getheilt: einen für die Verwandten der väterlichen, den andern für die Verwandten der mütterlichen Linie.

Die halbbürtigen Verwandten von der Mutter oder dem Vater her werden durch die vollbürtigen Verwandten nicht ausgeschlossen; doch gelangen sie, mit Vorbehalt der im 752sten Artikel enthaltenen Bestimmung, nur in ihrer Linie mit zur Theilung. Vollbürtige Verwandte erhalten in beyden Linien ihren Antheil.

Von einer Linie kann an die andere nur alsdann etwas fallen, wenn sich in einer von beyden Linien weder Ascendenten, noch Seitenverwandten, befinden.

734. Nach dieser ersten Vertheilung unter die väterliche und mütterliche Linie hat keine weitere Vertheilung in die verschiedenen Stämme statt, sondern die einer jeden Linie zugefallenen Hälfte gebührt dem oder den dem Grade nach nächsten Erben, mit Ausnahme des nachher zu erwähnenden Falls der Repräsentation.

735. Die Zahl der Zeugungen (Generationen) bestimmt die Nähe der Verwandtschaft; ein jeder durch Zeugung entstehende Abstand heisst ein Grad.

736. Eine Reihe mehrerer Grade bildet die Linie. Eine gerade Linie nennt man die Folge der Grade zwischen Personen, deren eine von der andern abstammt; Seitenlinie hingegen, die Folge der Grade zwischen Personen, welche zwar von einander nicht abstammen, aber doch einen gemeinschaftlichen Stammvater haben.

Die gerade Linie unterscheidet sich in die absteigende und aufsteigende Linie.

Erstere ist diejenige, welche den Stammvater mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweyte ist diejenige, welche eine Person mit ihre Stammeltern verbindet.

737. In der geraden Linie zählt man so viel Grade, als sich Zeugungen zwischen den Personen finden; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweyten Grade; und eben dies gilt umgekehrt vom Vater und Grossvater in Beziehung auf Söhne und Enkel.

738. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, diesen nicht mitgerechnet, und alsdann von diesem bis zum andern Verwandten.

Zwey Brüder stehen also im zweyten, der Oheim und der Neffe im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade, und so weiter.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Repräsentationsrechte (Rechte der Stellvertretung).

739. Die Repräsentation ist eine gesetzliche Erdichtung, vermöge deren die Repräsentanten in die Stelle, den Grad und die Rechte der Repräsentirten eintreten.

740. In der geraden absteigenden Linie hat die Repräsentation ins Unendliche statt.

Sie tritt in allen Fällen ein, sowohl wenn die Kinder des Verstorbenen mit den Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes zusammen treffen, als wenn die Kinder des Erblassers sämmtlich vor ihm verstorben sind, und die Abkömmlinge dieser Kinder sich gegen einander in gleichen oder ungleichen Graden befinden.

741. Zum Vortheile der Ascendenten hat kein Repräsentationsrecht statt; der Nähere einer Linie schliesst immer den Entfernteren aus.

742. In der Seitenlinie wird das Repräsentationsrecht zum Vortheile der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Verstorbenen zugelassen, es mögen nun dieselben zugleich mit Oheimen oder Tanten zur Erbfolge gelangen, oder es mag, im Falle der Geschwister des Erblassers sämmtlich schon früher gestorben sind, die Erbschaft ihren Abkömmlingen in gleichen oder ungleichen Graden zufallen.

743. In allen Fällen, wo das Repräsentationsrecht eintritt, geschieht die Theilung nach den Stämmen. Sind aus einem Stamme mehrere Nebenlinien entstanden, so geschieht in jeder Nebenlinie die Theilung gleichfalls nach den Stämmen; die Glieder einer und derselben Nebenlinie theilen hingegen unter sich nach der Anzahl der Köpfe.

744. Noch lebende Personen kann man nicht repräsentiren, sondern nur die, welche natürlich oder bürgerlich todt sind.

Doch kann man den repräsentiren, auf dessen Erbschaft man Verzicht gethan hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Descendenten (Abkömmlinge oder Nachkommen).

745. Die Kinder oder deren Descendenten beerben ihre Eltern, Grosseltern oder übrigen Ascendenten, ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Erstgeburt, auch wenn sie aus verschiedenen Ehen herkommen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach Anzahl der Köpfe, wenn sie sich alle im ersten Grade befinden, und vermöge eigenen Rechtes gerufen sind; sie erben nach den Stämmen, wenn sie alle oder zum Theil kraft des Repräsentationsrechtes zur Erbfolge gelangen.

Vierter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Ascendenten (Verwandten in aufsteigender Linie).

746. Wenn der Verstorbene weder Nachkommen, noch Geschwister oder Abkömmlinge von diesen, hinterlässt, so wird die Erbschaft zu gleichen Theilen unter die Ascendenten der väterlichen und der mütterlichen Linie getheilt.

Der dem Grade nach nächste Ascendent erhält die seiner Linie zugefallene Hälfte, mit Ausschliessung aller anderen.

Mehrere Ascendenten des nämlichen Grades erben nach Anzahl der Köpfe.

747. Die Ascendenten haben ein ausschliessliches Erbrecht an den Sachen, die sie ihren ohne Nachkommen verstorbenen Kindern oder sonstigen Descendenten geschenkt hatten, in so fern die geschenkten Gegenstände sich unter dem Nachlasse nach in Natur vorfinden.

Sind die Gegenstände veräussert worden, so erhalten die Ascendenten den etwa noch rückständigen Kaufpreis; auch erben sie die auf deren Wiedererlangung dem Beschenkten etwa zustehenden Klagen.

748. Wenn die Eltern einer ohne Nachkommen verstorbenen Person dieselbe überlebten, zugleich aber noch Geschwister oder deren Descendenten vorhanden sein, so wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt, wovon nur die Hälfte auf die Eltern fällt, und zwischen diesen gleich getheilt wird. Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder deren Descendenten, zufolge der im fünften Abschnitte dieses Capitels enthaltenen Bestimmungen.

749. Ist aber, im Falle die ohne Nachkommen verstorbene Person Geschwister oder deren Descendenten hinterlässt, der Vater oder die Mutter schon vorher verstorben: so wird der Antheil, welcher diesem in Gemässheit des vorigen Artikels zugefallen wäre, mit der den Geschwistern oder deren Stellvertretern zukommenden Hälfte vereinigt, wie solches im fünften Anschnitte dieses Capitels erklärt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Seitenverwandten.

750. Sind die Eltern einer ohne Nachkommen verstorbenen Person beyde nicht mehr am Leben, so gelangen die Geschwister oder deren Descendenten, mit Ausschliessung der Ascendenten und der übrigen Seitenverwandten, zur Erbfolge, und erben entweder kraft eigenen Rechtes oder vermöge der Stellvertretung, wie in dem zweyten Abschnitte dieses Capitels bestimmt worden ist.

751. Haben hingegen die Eltern der ohne Nachkommen verstorbenen Person dieselbe überlebt, so erhalten der letzteren Geschwister oder deren Repräsentanten nur die Hälfte der Erbschaft, und wenn der Vater oder die Mutter allein noch am Leben ist, drey Viertel.

752. Die Theilung der nach dem Inhalte des vorhergehenden Artikels den Geschwistern zufallenden Hälfte oder drey Viertel geschieht unter ihnen, wenn sie alle aus der nämlichen Ehe herkommen, nach gleichen Theilen: wenn sie aber aus verschiedenen Ehen sind, dergestalt, dass die eine Hälfte auf die väterliche, und die andere auf die mütterliche Linie des Verstorbenen fällt; die vollbürtigen Geschwister erhalten in beyden Linien ihren Antheil; die Halbgeschwister von der Mutter oder von dem Vater her, jedes nur in seiner Linie: sind nur Geschwister von einer Seite vorhanden, so erben sie das Ganze mit Ausschliessung aller übrigen Verwandten der andern Linie.

753. In Ermangelung der Geschwister oder deren Descendenten, und der Ascendenten in der einen oder der andern Linie, fällt die Erbschaft zur Hälfte den überlebenden Ascendenten, und zur Hälfte den nächsten Verwandten der andern Linie zu.

Treffen mehrere Seitenverwandten gleichen Grades zusammen, so theilen sie nach der Anzahl der Köpfe.

754. In dem Falle des vorhergehenden Artikels hat der Ueberlebende beyder Eltern den Niessbrauch an einem Drittel desjenigen Vermögens, wovon er das Eigenthum nicht erbt.

755. Ueber den zwölften Grad entfernte Verwandte erben nicht. Fehlt es aber in einer der beyden Linien an Verwandten eines erbfähigen Grades, so erhalten die Verwandten der andern Linie das Ganze.

Viertes Capitel.

Von der ausserordentlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher (unehelicher) Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von der Erbfolge in den Nachlass der ohne Nachkommen verstorbenen natürlichen Kinder.

756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben; das Gesetz gibt ihnen nur, wenn sie gesetzlich anerkannt sind, gewisse Rechte auf den Nachlass ihrer verstorbenen Eltern; aber es gibt ihnen kein Recht auf den Nachlass der Verwandten ihrer Eltern.

757. Das Recht eines natürlichen Kindes auf den Nachlass seiner verstorbenen Eltern ist auf folgende Weise bestimmt:

Wenn der Vater oder die Mutter eheliche Abkömmlinge hinterlässt, so geht jenes Recht auf den dritten Theil des Erbantheils, den das natürliche Kind, wenn es ehelich gewesen wäre, erhalten haben würde; es geht auf die Hälfte, wenn der Vater oder die Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber

Ascendenten oder Geschwister hinterlässt; es geht auf drey Viertel, wenn der Vater oder die Mutter weder Abkömmlinge, noch Ascendenten, noch auch Geschwister, hinterlässt.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf den ganzen Nachlass, wenn sein Vater oder seine Mutter keine Verwandten in erbfähigem Grade hinterlassen.

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Abkömmlinge die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Rechte in Anspruch nehmen.

760. Das natürliche Kind oder seine Abkömmlinge müssen sich auf das, was sie zu fordern berechtigt sind, alles anrechnen lassen, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen haben, in so fern solches, nach den im zweyten Abschnitte des sechsten Capitels dieses Titels aufgestellten Regeln, der Collation (Einwerfung zur Erbschaftsmasse) unterworfen ist.

761. Hätten sie inzwischen bey Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter die Hälfte dessen, was in den vorhergehenden Artikeln ihnen zugesichert ist, mit der ausdrücklichen Erklärung erhalten, dass es die Absicht des Vaters oder der Mutter sey, das natürliche Kind auf den ihm angewiesenen Theil zu beschränken: so ist ihnen alsdann jeder weitere Anspruch untersagt.

In dem Falle aber, wo dieser Theil weniger, als die Hälfte dessen, was dem natürlichen Kinde gebührt, betragen sollte, kann es nur so viel fordern, als nöthig ist, um diese Hälfte zu ergänzen.

762. Die Verfügungen des 757sten und 758sten Artikels sind auf die durch Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder nicht anwendbar. Das Gesetz versichert ihnen nur den Unterhalt.

763. Dieser Unterhalt wird mit Rücksicht auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter, und auf die Zahl und Eigenschaft der rechtmässigen Erben, bestimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter des durch Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindes dasselbe ein Handwerk erlernen lassen, oder hat eins von ihnen bey seinen Lebzeiten ihm den Unterhalt zugesichert: so kann das Kind weiter keinen Anspruch auf deren Nachlass machen.

765. Die Erbschaft eines natürlichen ohne Nachkommen verstorbenen Kindes fällt auf dasjenige seiner Eltern, von welchem es anerkannt wurde, oder, wenn dies von beyden geschahe, auf sie beyde zu gleichen Theilen.

766. Im Falle des frühern Absterbens der Eltern des natürlichen Kindes fällt das Vermögen, welches dasselbe von ihnen erhalten hat, wenn es noch in Natur sich in der Erbschaft vorfindet, dessen ehelichen Geschwistern zu; auf diese gehen auch die auf Wiedererlangung veräusserten Vermögensstücke etwa zuständigen Klagen, oder der noch rückständige Preis solcher Sachen, über. Alles übrige Vermögen erhalten die natürlichen Geschwister und deren Descendenten.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staates.

767. Wenn der Verstorbene weder Verwandten in erbfähigen Grade, noch natürliche Kinder, hinterlässt, so gehört seine Verlassenschaft dem ihn überlebenden, nicht geschiedenen, Ehegatten.

768. In Ermangelung eines überlebenden Ehegatten fällt der Nachlass dem Staate zu.

769. Sowohl der überlebende Ehegatte, als die Domainenverwaltung, welche den Nachlass in Anspruch nehmen, sind verbunden, die Siegel anlegen und ein Inventar in der Form errichten zu lassen, welche für den Erbschaftsantritt mit de Rechtswohlthat des Inventars vorgeschrieben ist.

770. Sie müssen bey dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Erbfolge eröffnet wurde, um Einweisung in den Besitz nachsuchen; das Gericht kann nur nach drey Verkündigungen und öffentlichen Anschlägen in der gewöhnlichen Form, und nach vorgängiger Anhörung des königlichen Procurators, über jenes Gesuch erkennen.

771. Ausserdem noch ist der überlebende Ehegatte verbunden, das bewegliche Vermögen anzulegen, oder für die Zurückgabe desselben, wenn binnen drey Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Bürgschaft zu leisten; nach dieser Frist wird die Bürgschaft losgegeben.

772. Haben der überlebende Ehegatte oder die Domainenverwaltung die einem jeden von ihnen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet, so können sie zur vollständigen Schadloshaltung gegen die sich etwa meldenden Erben verurtheilt werden.

773. Die Verfügungen des 769sten, 770sten, 771sten und 772sten Artikels betreffen auch die natürlichen Kinder, welchen in Ermangelung der Verwandten der Nachlass zufällt.

Fünftes Capitel.

Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Annahmen.

774. Eine Erbschaft kann schlechthin und unbedingt, oder mit der Rechtswohlthat des Inventars, angenommen werden.

775. Niemand ist verbunden, eine ihm zugefallene Erbschaft anzunehmen.

776. Verheirathete Frauenspersonen können, zufolge der im sechsten Capitel des Titels: von der Ehe, enthaltenen Verfügungen, ohne Genehmigung ihres Mannes oder des Gerichtes, eine Erbschaft gültig nicht annehmen.

Die den Minderjährigen und Interdicirten zugefallenen Erbschaften können nur mit Beobachtung der in dem Titel: über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation, enthaltenen Verfügungen gültig angenommen werden.

777. Die Annahme äussert rückwirkende Kraft bis zum Tage des Anfalls der Erbfolge.

778. Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie geschieht ausdrücklich, wenn man in einer öffentlichen oder Privat-Urkunde den Titel oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie geschieht stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung vornimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, und die er nur in der Eigenschaft eines Erben zu unternehmen berechtigt war.

779. Handlungen, die bloss auf Erhaltung abzwecken, oder zur Aussicht und vorläufigen Verwaltung gehören, gelten nicht als Beweis des Erbschaftsantritts, wenn man sich dabey nicht des Titels oder der Eigenschaft eines Erben bedient hat.

780. Die Schenkung, der Verkauf, oder die Abtretung, wodurch einer der Miterben seine Erbrechte einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überlässt, führt von seiner Seite die Annahme der Erbschaft mit sich.

Eben so verhält es sich,

- 1) mit der, wenn gleich unentgeltlich, Verzichtleistung eines Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben; und
- 2) mit der Entsagung zum Vortheile aller seiner Miterben ohne Unterschied, wenn er dafür eine angemessene Vergütung erhält.

781. Wenn der, welchem eine Erbschaft angefallen war, verstarb, ohne sie ausgeschlagen oder ausdrücklich oder stillschweigend angenommen zu haben, so können seine Erben sie anstatt seiner annehmen oder ausschlagen.

782. Sind diese Erben über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nicht einverstanden, so soll sie mit der Rechtswohlthat des Inventars angenommen werden.

783. Ein Volljähriger kann die ausdrücklich oder stillschweigend von ihm geschehene Annahme einer Erbschaft nur in dem Falle anfechten, wenn diese Annahme durch einen gegen ihn verübten Betrug bewirkt wurde; auch kann er sich dagegen nie auf die Behauptung einer Verletzung berufen, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Erbschaft durch spätere Entdeckung eines zur Zeit der Annahme noch unbekanntem Testaments sich erschöpft, oder über die Hälfte vermindert fände.

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausschlagung der Erbschaften.

784. Die Verzichtleistung auf eine Erbschaft wird nicht vermuthet; sie kann nur bey dem Secretariat des Gerichtes erster Instanz in dem Bezirke, worin die Erbfolge eröffnet worden, in einem besonders dazu bestimmten Register geschehen.

785. Der Erbe, welcher entsagt, wird so angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen.

786. Der Antheil des Entsagenden wächst seinen Miterben zu; ist er allein, so fällt er auf die nächstfolgende Classe.

787. Nie tritt man vermöge des Repräsentationsrechtes in die Stelle eines Erben, der entsagt hat; ist der Entsagende in seiner Classe der einzige Erbfähige, oder entsagen seine Miterben sämmtlich, so gelangen die Kinder kraft eigenen Rechtes zur Erbfolge, und zwar nach Anzahl der Köpfe.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheile ihrer Rechte Verzicht leistet, können sich vom Gerichte ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und statt seiner anzunehmen.

Die Verzichtleistung wird in diesem Falle nur zum Vortheile der Gläubiger und bis zum Vertrage ihrer Forderungen aufgehoben; nicht aber zum Vortheile des Erben, welcher entsagt hatte.

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, wird durch den Ablauf einer so langen Zeit verjährt, als die längste Verjährung von Rechten auf unbewegliche Sachen erfordert.

790. So lange das Recht der Annahme wider die Erben, welche entsagt haben, nicht verjährt ist, sind sie befugt, die Erbschaft noch anzutreten, sofern dies von anderen Erben nicht schon geschehen ist; denjenigen Rechten gleichwohl unbeschadet, welche dritte Personen durch Verjährung, oder durch die mit dem Curator der erledigten Erbschaft gültig abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, an dem Erbschaftsvermögen erworben haben.

791. Der Erbschaft einer noch lebenden Person kann man, selbst durch eine Ehestiftung, nicht entsagen, noch auch die auf eine solche Erbschaft zustehenden künftigen (eventuellen) Rechte veräußern.

792. Die Erben, welche zur Erbschaft gehörige Stücke unterschlagen oder verheimlicht haben, sind des Rechtes, dieselbe auszuschlagen, verlustig; sie bleiben, der Entsagung ungeachtet, unbedingt und schlechthin Erben, können jedoch von den unterschlagenen oder verheimlichten Gegenständen keinen Antheil verlangen.

Dritter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat des Inventars, deren Wirkungen, und den Verbindlichkeiten des davon Gebrauch machenden Erben (des Beneficiar-Erben).

793. Die Erklärung eines Erben, dass er diese Eigenschaft nur mit dem Vorbehalte eines Inventars annehmen wolle, muss bey dem Secretariat des Gerichtes der ersten Instanz in dem Bezirke, wo die Erbfolge eröffnet wurde, geschehen; sie soll in das für die Aufnahme solcher Verzichtleistungen bestimmte Register eingetragen werden.

794. Diese Erklärung hat nur in so fern Wirkung, als ein getreues und genaues Verzeichniß des Erbschaftsvermögens, nach der durch die Processordnung vorgeschriebenen Form, und binnen der hiernächst zu bestimmenden Fristen vorhergegangen oder darauf gefolgt ist.

795. Dem Erben ist eine Frist von drey Monaten, von dem Tage des Anfalls der Erbfolge an gerechnet, zur Errichtung eines Inventars verstattet.

Er hat überdies, um sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu bedenken, eine Frist von vierzig Tagen, welche mit dem Tage des Ablaufs der zur Inventaraufnahme bestimmten drey Monate, oder mit dem Tage der Vollendung des Inventars, wenn dieses vor dem Ablaufe der drey Monate beendigt wurde, ihren Anfang nimmt.

796. Befinden sich inzwischen Sachen unter dem Nachlasse, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung zu kostbar seyn würde: so kann der Erbe, vermöge seiner Erbfähigkeit, und ohne dass man von seiner Seite eine Annahme daraus folgern könnte, sich von dem Gerichte ermächtigen lassen, zum Verkaufe dieser Sachen zu schreiten.

Dieser Verkauf muss durch einen öffentlichen Beamten geschehen, nachdem die durch die Processordnung vorgeschriebenen öffentlichen Anschläge und Bekanntmachungen vorausgegangen sind.

797. Während der Dauer der für die Inventaraufnahme und Bedenkzeit vorgeschriebenen Fristen kann der Erbe nicht genöthigt werden, sich bestimmt zu entscheiden; und es kann so lange gegen ihn kein verurtheilendes Erkenntnis ausgewirkt werden. Entsaugt er beym Ablaufe jener Fristen, oder schon früher, so bleiben die bis zu diesem Zeitpunkte rechtmässig aufgewandten Kosten der Erbschaft zur Last.

798. Nach dem Ablaufe der oben bestimmten Fristen kann der Erbe, in dem Falle einer gegen ihn angestellten Klage, um eine neue Frist nachsuchen, die das Gericht, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist, den Umständen nach entweder gestattet oder versagt.

799. In dem Falle des vorhergehenden Artikels werden die Kosten des Verfahrens aus der Erbschaft bestritten, wenn der Erbe darthut: entweder, dass er von dem Todesfalle keine Wissenschaft hatte, oder dass wegen der Lage des Vermögens oder wegen dazwischen gekommener Streitigkeiten die Fristen unzulänglich gewesen seyen. Kann er solches nicht darthun, so bleiben die Kosten ihm persönlich zur Last.

800. Der Erbe behält gleichwohl, nach dem Ablaufe der im 795sten Artikel bestimmten, und sogar der zufolge des 798sten Artikels von dem Richter bewilligten Fristen, noch immer das Recht, ein Inventar zu errichten, und sich als Beneficiarerbe zu betragen, wenn er nicht schon in der Eigenschaft eines Erben gehandelt hat, oder wenn nicht schon wider ihn ein rechtskräftiges Erkenntniss vorhanden ist, welches ihn als Erben schlechthin und unbedingt verurtheilt.

801. Der Erbe, welcher Erbschaftsstücke verheimlicht, oder wissentlich und in böser Absicht in das Inventar aufzunehmen unterlassen hat, ist der Rechtswohlthat des Inventars verlustig.

802. Der Rechtswohlthat des Inventars verschafft dem Erben den Vortheil:

- 1) Dass er nur, bis zum Betrage des Werthes des ihm zufallenden Vermögens für die Bezahlung der Erbschaftsschulden haftet, und sogar sich von Bezahlung dieser Schulden ganz losmachen kann, wenn er den Gläubigern und Legatarien die ganze Erbschaftsmasse überlässt;
- 2) Dass das ihm persönlich zugehörige Vermögen mit der Erbschaftsmasse nicht vermischt wird, und dass er gegen diese das Recht behält, die Bezahlung seiner Forderungen zu verlangen.

803. Der